



3003 Bern, 22. Oktober 2010

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

SR Technics

T9 Bogenhangar VIP-Projekt

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 30. März 2010 legte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Amt für Verkehr (AfV) des Kantons Zürich die Unterlagen für ein genehmigungsfreies Bauvorhaben im Sinne von Art. 28 Abs. 1 VIL¹ für den Umbau des so genannten Bogenhangars vor.

Der Einbau eines VIP-Bereichs im Bogenhangar war der Verfahrensprüfungskommission des Flughafens (VPK) vorgelegt worden. Da erst mit der Einreichung der Unterlagen ersichtlich wurde, dass das Projekt insgesamt aber die Voraussetzungen für ein genehmigungsfreies Vorhaben nicht mehr erfüllte, legte das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) dafür ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren nach den Bestimmungen der VIL und des LFG² fest. Die beim AfV eingereichten Unterlagen wurden zu den Akten des bundesrechtlichen Verfahrens genommen; sie mussten aber in verschiedenen Bereichen ergänzt bzw. überarbeitet werden.

Am 1. Juli 2010 reichte die FZAG beim BAZL zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das überarbeitete Plangenehmigungsgesuch für das Vorhaben ein.

1.2 *Bauherrschaft und Projektverfasser*

Bauherrschaft:
SR Technics Switzerland
Postfach
8058 Zürich

Projektverfasser:
Avireal AG
Postfach
8058 Zürich

1.3 *Begründung*

Die Bauherrschaft begründet das Vorhaben wie folgt: SR Technics wird in einen neuen Markt eintreten, der die Innenausstattung von Privatflugzeugen zum Ziel hat.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

² Luftfahrtgesetz (LFG); SR 748.0

Dieser Geschäftsbereich soll nicht mit dem «normalen» Flugzeugunterhalt vermischt werden. Die Kundschaft hat hohe Erwartungen an die Infrastruktur, wo ihre Flugzeuge veredelt werden. Der Bogenhangar soll für diese speziellen Aufträge saniert und bereit gestellt werden.

1.4 *Beschrieb*

Gemäss Angaben im Gesuch umfasst das Projekt folgende Elemente:

Das Erscheinungsbild des Hangars soll zeitgemäss, hell und sauber sein. Waschen und Bemalen von Flugzeugen ist im Bogenhangar nicht vorgesehen, es wird primär an der hochwertigen Innenausstattung gearbeitet. Dazu sind folgende Sanierungsarbeiten geplant:

- Hangarbodenplatte: teilweise Verstärkung und Beschichtung mit Epoxidharz;
- Hangarbereich: Erstellung von Bürocontainern zur Aufbewahrung der jeweiligen Projektakten (Pläne und Zeichnungen, Vorschriften, Handbücher der Flugzeug- und Komponentenhersteller etc.);
- Nordtrakt: sanfte Sanierung der bestehenden Büros und Bereitstellung der VIP-Administration;
- Anbau Ost: Erstellung des VIP-Bereichs mit Empfangsloge, Sitzungszimmer, Bemusterungsraum, VIP-Lounge mit Gebetsraum für muslimische Kunden sowie Lagerräume;
- Heutige Autogarage: Renovation und neu Nutzung für kleinere Anpassungsarbeiten;
- Südtrakt: Erstellung eines Pausenraums für Mitarbeiter.

Die Bausumme inkl. Kosten für die energetische Sanierung wird mit Fr. 3'000'000.– veranschlagt.

1.5 *Eigentumsverhältnisse*

Die für die Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

1.6 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Gesuchsformular mit Projektbeschrieb inkl. Betriebskonzept und Angaben zur VIP-Personenabfertigung, Pläne zu Grundrissen, Schnitten, Ansichten, Fluchtwegen und Kanalisation.

1.7 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Vorhaben tangiert den Flugplatzbetrieb nicht; das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. Instruktion

2.1 Anhörung

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

Das BAZL stellte die Gesuchsunterlagen dem AfV zur Stellungnahme zu und verzichtete nach entsprechender Absprache auf die Anhörung von Bundesstellen. Da das Gesuch im vereinfachten Verfahren behandelt wurde, erfolgte weder eine Publikation noch eine öffentliche Auflage.

2.2 Stellungnahmen

Am 20. September 2010 gingen beim BAZL via AfV folgende Stellungnahmen ein:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 16. September 2010;
- Stadt Kloten vom 29. Juli 2010;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 15. September 2010 (Lauf-Nrn. 212415 und 213226);
- Amt für Abfall, Wasser Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL), vom 27. Juli 2010;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 26. Juli 2010;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Abt. Einsatzplanung Flughafen Zürich (im Folgenden Berufsfeuerwehr), vom 8. April 2009;
- Zollstelle Zürich-Flughafen vom 10. August 2010;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich (BKZ) vom 13. August 2010;
- Amt für Raumordnung und Vermessung (ARV), Archäologie und Denkmalpflege, vom 3. August 2010;
- Zürcher Heimatschutz (ZVH) vom 18. August 2010.

Die zuständige Sicherheitsabteilung des BAZL nahm am 2. Juli 2010 Stellung.

Diese Mitberichte wurden via AfV der Flughafen Zürich AG zur Kenntnis gebracht mit der Bitte um Prüfung der Anträge und Stellungnahme dazu.

Die Projektverfasserin nahm am 12. Oktober 2010 dazu wie folgt Stellung: Die Bedingungen und Auflagen werden von der Bauherrschaft grundsätzlich akzeptiert; in den folgenden Bereichen beantragt sie aber Ausnahmen bzw. Abweichungen:

- Auflagen der Stadt Kloten:

Punkt 2:

Nach einem Telefonat mit der Baupolizei konnte die Forderung nach einem neuen Behinderten-WC fallengelassen werden, da im Erdgeschoss im Bereich

der Achsen Q–R / 9-10 bereits ein rollstuhlgerechtes WC vorhanden ist.

Punkt 5.7:

Der Lagerraum 2 verfügt in Achse 10 / G–H über eine doppelflügelige Fluchttür zum Raum Z084 und von dort direkt zu einer gegenüberliegenden Notausgangstür ins Freie.

– Auflagen des AWA:

Punkt 5.1:

Die Bauherrschaft ist im Bogenhangar Mieter eines Teilbereichs. Dieser Teilbereich wird umgebaut. Für die nicht gemieteten Bereiche sieht sie bis zu einer Umbaumaßnahme Bestandsschutz des bisherigen Bauzustands.

Punkt 5.3:

Sie wird die Türen zwischen diesen Bereichen mit einer Verglasung ausführen, die eine Sichtverbindung zwischen den Bereichen ermöglicht.

Punkt 5.5:

In einem Telefonat mit dem AWA konnte erreicht werden, dass hier an Stelle einer feuerfesten eine rauchdichte Abtrennung akzeptiert wird.

Die Projektverfasserin beruft sich auch hier auf den Bestandsschutz der Anlage. In diesem Bereich werden keine wesentlichen Änderungen am Bestand ausgeführt, so dass sie diese Auflage gerne aufgelöst sähe.

Zudem ist die Brandlast im Hangar als sehr gering einzuschätzen.

Punkt 5.7:

Siehe Punkt 5.1

Die Flughafen Zürich AG teilt mit E-Mail vom 14. Oktober 2010 mit, dass sie zu den Anmerkungen von Projektverfasserin und Bauherrschaft und zu den Anträgen der Fachstellen keine Stellung nimmt.

Das BAZL besprach die Einwände mit den verschiedenen Behörden (Baupolizei Kloten, Feuerpolizei / Gebäudeversicherung Zürich (GVZ) und AWA); auf die Einwände wird in den Erwägungen eingegangen.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das geplante Vorhaben betrifft Umbauten im Bogenhangar sowie Arbeitsräume für Flughafenmitarbeiter auf der Luftseite des Flughafens; der Hangar dient seinem Betrieb und gilt als Flugplatzanlage gemäss Art. 2 VIL. Nach Art. 37 Abs. 2 LFG ist das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f und 28. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidungsverfahren im Sinne des RVOG³. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde.

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht wesentlich, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Umweltverträglichkeitsprüfung zur Anwendung.

³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für den Umbau des Bogenhangars liegt vor (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.3 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Das Vorhaben liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

2.4 *Raumplanung und Denkmalpflege*

Beim Bauvorhaben handelt es sich um Umbauten im Inneren von bestehenden Gebäuden, die innerhalb des Flughafenareals liegen. Das Vorhaben bewirkt somit keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben tangiert die Ziele und Vorgaben des SIL nicht und steht mit den Anforderungen der Raumplanung im Einklang.

Der Bogenhangar ist als schützenswertes Gebäude eingestuft. Die kantonale Denkmalpflege stellt fest, dass die baulichen Massnahmen die denkmalpflegerischen Zielsetzungen erfüllen, und beantragt, die Bauarbeiten seien in Absprache und im Einvernehmen mit ihr auszuführen. Der Antrag ist unbestritten und wird als Auflage in die Verfügung übernommen.

Der Zürcher Heimatschutz kommt zum Schluss, dass seine Wünsche, die er anlässlich einer Begehung im Februar 2010 vorgebracht hatte, in das überarbeitete Projekt eingeflossen sind, und stellt keine weiteren Anträge.

2.5 Verantwortung des Flugplatzhalters

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.6 Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar. Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung aller baulichen und betrieblichen Änderungen vornimmt. In diesem Sinn wurden die für Unterhaltsbetriebe zuständige Sektion des BAZL (STUB) und für die Herstelleraspekte die Sektion Entwicklung und Herstellung (STEH) der Abteilung Sicherheit Flugtechnik (ST) des BAZL angehört. Im Mitbericht vom 2. Juli 2010 wurden die Haltungen der beiden Fachsektionen zusammengefasst und koordiniert.

Die SR Technics (Switzerland) ist ein zertifizierter schweizerischer Unterhaltsbetrieb für Luftfahrzeuge. Gestützt auf Art. 3a und 3b LFG und gemäss Ziffer 3 des Anhangs zum Luftverkehrsabkommen der Schweiz mit der EU⁴ ist für sie die «Verordnung der Kommission Nr. 2042/2003 vom 20. November 2003 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen», zuletzt geändert durch:

- Verordnung (EG) Nr. 707/2006 der Kommission vom 8. Mai 2006;
- Verordnung (EG) Nr. 376/2007 der Kommission vom 30. März 2007;
- Verordnung (EG) Nr. 1056/2008 der Kommission vom 27. Oktober 2008

in der für die Schweiz verbindlichen Fassung anwendbar.

STUB stellt fest, dass für die geplanten Arbeiten im umgebauten Bogenhangar die Anforderungen nach Part 145 der Verordnung Nr. 2042/2003, insbesondere nach Art. 25a–25d einzuhalten sind und den entsprechenden AMC⁵ Rechnung zu tragen ist. STEH schliesst sich der Haltung von STUB an, da die Anforderungen an die «Facilities and Working Conditions» in Part 21 ähnlich denen in Part 145 sind, und hat keine weiteren Kommentare zu den Änderungen und Umbauten im Bogenhangar.

⁴ Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Luftverkehr; SR 0.748.127.192.68

⁵ AMC: Acceptable Means of Compliance

Die Bedingungen und Auflagen im Mitbericht der Abteilung ST sind einzuhalten; er wird als Beilage 1 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

2.7 *Bauliche Anforderungen*

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung, Energienachweis Lüftung / Klima, Anpassung an behindertengerechtes Bauen etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Baubeginn und Abschluss der Arbeiten sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Die Stadt Kloten hält fest, dass die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) Bestandteil ihrer Stellungnahme sind und beantragt, der Baubeginn und die Fertigstellung seien ihr via AfV schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.

Diese Anträge sind unbestritten und werden zusammen mit obigen Anforderungen als Auflagen in den Entscheid übernommen; die übrigen Anträge der Stadt Kloten werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.8 *Zollsicherheit*

Die Zollstelle Zürich-Flughafen formuliert in ihrer Stellungnahme keine Einwände gegen das Vorhaben.

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei hält fest, dass die VIP-Kunden bei der Ein- und Ausreise die offiziellen Grenzkontrollstellen für die Grenzübertritte zu nutzen haben. Die Bauherrschaft legte mit dem Dokument «VIP-Personenabfertigung» (Beilage 2) dar, wie sie die Zutritte ihrer Kunden handhaben will. Der Antrag der Kantonspolizei wird als Auflage in den Entscheid übernommen, und die Abläufe sind gemäss Beilage 2 auszuführen; die Beilage 2 wird Bestandteil der vorliegenden Verfügung, ist jedoch nicht öffentlich.

Im Übrigen verlangt die Kantonspolizei lediglich, ihr seien wesentliche Änderungen am Projekt auf dem ordentlichen Weg vorzulegen. Mit der generellen Auflage betreffend Bauausführung, genehmigte Unterlagen und Projektänderungen wird dieser Antrag erfüllt, eine weitere Auflage erübrigt sich somit.

2.9 *Brandschutz*

Unter Ziffer 5 ihrer Stellungnahme vom 29. Juli 2010 formuliert die Stadt Kloten diverse feuerpolizeiliche Bedingungen und Auflagen. Die feuerpolizeilichen Anträge Klotens sind im Wesentlichen unbestritten und werden mit der Beilage 3 als Auflagen im vorliegenden Entscheid übernommen. Dies gilt auch für den Punkt 5.7, zu dem sich die Projektverfasserin in ihrer Stellungnahme geäußert hat; die geforderte Lösung ist vor Baubeginn mit der Feuerwehr Klotens abzusprechen.

Auch das AWA stellt eine Reihe von Anträgen, die Fluchtwege betreffen (Ziffer 5 der Beilage 4). Die Projektverfasserin nimmt zu folgenden Anträgen des AWA Stellung bzw. wehrt sich dagegen: 5.1 (Fluchtweganforderungen im ganzen Gebäude, nicht nur in vom Umbauprojekt betroffenen Teilen), 5.3 (Sichtverbindungen), 5.5 (feuerfeste Abtrennung der Galerie im OG) und 5.7 (Anpassung Drehrichtung Türen).

Dazu ist Folgendes festzuhalten:

Anträge 5.1 und 5.7: Grundsätzlich sind die Brandschutzvorkehrungen auf einem aktuellen Stand zu halten. Mit dem Antrag 5.7 wird die generelle Forderung aus Antrag 5.1 konkretisiert. Es erscheint verhältnismässig, die Anpassung der Drehrichtung der unter 5.7 erwähnten Türen im Rahmen des vorliegenden Projekts auszuführen. Die Anträge 5.1 und 5.7 werden in diesem Sinne als Auflagen übernommen.

Betreffend Antrag 5.5 erklärt sich das AWA einverstanden, den Abschluss nicht feuerfest sondern lediglich rauchdicht auszuführen. Damit kommt es der Projektverfas-

serin bereits entgegen. Es ist jedoch klar, dass auch eine solche Ausführung nicht ohne Weiteres realisiert werden kann, nicht zuletzt unter den Anforderungen der Denkmalpflege. Die Feuerpolizei ihrerseits kommt zum Schluss, dass auf die Abtrennung der Galerie verzichtet werden könne, da sie gegen den weit höheren Hangar offen ist und die Fluchtwegsituation mit der Anpassung der Treppenhäuser verbessert wird (neue Fluchtwege aus den Treppenhäusern ins Freie, statt wie bisher in den Hangar).

Gestützt auf die Anforderungen des ArG⁶ ist daher Folgendes zu verfügen: Die Galerie im OG ist gegen den Hangar rauchdicht abzutrennen. Der Projektverfasserin ist es freigestellt, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten am Seitenflügel dem AWA ein Konzept einzureichen, in dem sie darlegt, mit welchen Massnahmen ein vergleichbarer Schutz für die Mitarbeiter in den Büros des OG erzielt werden kann. So ein Konzept soll z. B. Angaben über Fenster in den Bürotüren (Sichtverbindung zum Fluchtweg / in den Hangar), Alarmierung der Mitarbeiter in den Büros im Brandfall, Expertise der SR Technics über die maximal mögliche Brandlast im Hangar (vollbetanktes Flugzeug ja/nein) enthalten.

Die Anträge des AWA zum Schutz der Mitarbeiter in Ziffer 5 seiner Stellungnahme sind im Sinne der obigen Erwägungen einzuhalten.

Die Berufsfeuerwehr formuliert unter den Ziffern 1 bis 6 ihrer Stellungnahme verschiedene Anträge zu Brandmelde- und Sprinkleranlagen, Fluchtwegen, Zutritt und Schliessung, Brandfallsteuerung, Abnahme und Inbetriebnahme, Löschposten, Funktionskontrollen und -tests, Brandschutzplänen sowie wesentlichen Projektänderungen. Die Anträge der Berufsfeuerwehr sind unbestritten und werden als Beilage 5 Bestandteil der vorliegenden Verfügung.

Um alle Brandschutzvorkehrungen zu koordinieren, sind die entsprechenden Massnahmen vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, dem AWA und der Berufsfeuerwehr abzusprechen; eine entsprechende Auflage wird in die Verfügung übernommen.

2.10 Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf Art. 7 ArG und stellt in seiner Stellungnahme vom 15. September 2010 eine Reihe von Bedingungen und Anträgen zum Arbeitnehmerschutz. Die Auflagen betreffend Fluchtwege (Ziffer 5) wurden weiter oben unter dem Titel Brandschutz subsumiert.

⁶ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG); SR 822.11

Die weiteren Auflagen betreffen:

- Gegenstand und rechtliche Grundlagen der Genehmigung (Ziffern 1 bis 3);
- Böden;
- natürliche Beleuchtung und Lüftung (Ziffer 6);
- Lärm und Erschütterungen (Ziffer 7) und
- Arbeitsmittel (Ziffer 8).

Die Forderungen des AWA sind unbestritten; sie sind einzuhalten, und die Beilage 4 wird Bestandteil des vorliegenden Entscheids.

2.11 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

Die BKZ beantragt, die Türen zum Gebetsraum seien anzupassen, und die aus den Gesuchsplänen noch nicht ersichtlichen behindertenrelevanten Belange (z. B. Schwellenhöhen, Bedienelemente etc.) müssten der Norm SIA 500⁷ entsprechen.

Die Stadt Kloten verlangt, den Aspekten des behindertengerechten Bauens gemäss den Vorschriften des BehiG⁸, der massgebenden SN-Norm und des Merkblattes mit Checkliste der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich Rechnung zu tragen. Sie fordert insbesondere die Erstellung einer behindertengerechten WC-Anlage im VIP-Bereich. Alle Details zum behinderten- und altersgerechten Bauen, seien rechtzeitig vor Bauausführung zur Genehmigung einzureichen. Nach Rücksprache mit der Baupolizei Kloten verzichtet sie auf den Antrag, da im Erdgeschoss im Bereich der Achsen Q–R / 9–10 bereits ein rollstuhlgerechtes WC vorhanden ist

Die übrigen Anträge der Stadt Kloten sowie die der BKZ werden nicht bestritten; sie sind umzusetzen; die Details sind mit der BKZ abzusprechen.

2.12 *Schallschutz*

Das AWA stellt fest, dass betreffend die betrieblichen Lärmemissionen nach Anhang 6 LSV⁹: Belastungsgrenzwerte für Industrie- und Gewerbelärm, keine Auflagen zu erlassen sind.

⁷ Norm SIA 500: Hindernisfreie Bauten

⁸ Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG); SR 151.3

⁹ Lärmschutzverordnung (LSV); SR 814.41

2.13 *Umweltschutz*

2.13.1 Gewässerschutz und Liegenschaftsentwässerung

Das AWEL hält fest, dass das Gesuch aus Sicht des Gewässerschutzes genehmigt werden kann, da die Entwässerung Bestandteil des firmeninternen (SR Technics) Abwassermanagements und somit auf den GEP¹⁰ Flughafen Zürich ausgelegt ist.

Für die Bauphase beantragt das AWEL, das Baustellenabwasser nach der Norm SIA 131¹¹ vorzubehandeln und der ARA Kloten-Opfikon zuzuleiten.

Die Stadt Kloten beantragt, allfällige Schäden an den Abwasseranlagen seien im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben.

Die beiden Anträge des AWEL und der Stadt Kloten sind unbestritten und werden als Auflage in den Entscheid übernommen.

2.13.2 Betrieblicher Umweltschutz

Gemäss der Stellungnahme des AWEL sind nach den geplanten Umbau durch den Werkstattbetrieb im Bogenhangar unter diesem Titel keine relevanten Bereiche betroffen.

2.13.3 Bauabfälle und Abfallwirtschaft

Die Stadt Kloten empfiehlt, das Objekt vor Beginn der Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. nicht im Kataster erfasster Spritzbeläge einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen, weil in den von ca. 1960 bis 1980 erstellten oder umgebauten Gebäuden zahlreiche Baumaterialien mit Asbestfasern (Leichtbauplatten, Wand- oder Bodenbeläge, Rohrisolationen, Faserzementplatten etc.) verwendet wurden. Asbesthaltige Materialien seien gemäss der Richtlinie EKAS 6503¹² zu entsorgen.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass derartige Baustoffe verwendet worden sind, werden die Empfehlung und die Einhaltung der genannten Richtlinie in die Verfügung aufgenommen.

¹⁰ GEP: Genereller Entwässerungsplan

¹¹ Norm SIA 131: Entwässerung von Baustellen

¹² Eidgenössische Koordinationskommission für Arbeitssicherheit (EKAS), Richtlinie 6503: Asbest

In der Stellungnahme der Stadt Kloten fehlt der übliche Antrag, die anfallenden Bauabfälle seien in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Deponiematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzuführen. Darüber hinaus sei die SIA-Empfehlung 430¹³ zu beachten. Zudem müsse das Aushubmaterial getrennt abgeführt werden und dürfe nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden. Auch ohne expliziten Antrag stellen diese Anforderungen den üblichen Standard im Umgang mit Bauabfällen dar; ihre Einhaltung wird daher verfügt.

2.13.4 Luftreinhaltung

Die Stadt Kloten verlangt, hinsichtlich der Luftreinhaltung auf der Baustelle seien die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

Zu diesem Antrag liegen keine Einwände vor, er wird daher als Auflage in die Verfügung übernommen.

2.13.5 Baulärm

Die Stadt Kloten macht auf die Baulärm-Vorschriften aufmerksam und beantragt, die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU sei anzuwenden.

Auch dieser Antrag ist unbestritten; eine entsprechende Auflage wird verfügt.

2.13.6 Energie, Klima und Lüftung

Die Stadt Kloten beantragt, ihr seien vor Baubeginn der Energienachweis Klima / Lüftung sowie für die Neubauteile in den Fassaden die jeweiligen Einzelbauteilnachweise Wärmedämmung nachzureichen und empfiehlt dafür jeweils die private Kontrolle zu benutzen.

Dem Antrag wird nicht widersprochen; er wird als Auflage in den Entscheid übernommen.

2.14 *Umgang mit Lebensmitteln*

Die Stadt Kloten weist darauf hin, dass im Umgang mit Lebensmitteln die Vorschrif-

¹³ SIA-Empfehlung 430, (Norm SN 509 430, Entsorgung von Bauabfällen bei Neubau, Umbau- und Abbrucharbeiten)

ten des LMG¹⁴, der LGV¹⁵ und der HyV¹⁶ einzuhalten seien und beantragt, sämtliche Details dazu vorgängig mit der Lebensmittelkontrolle abzusprechen.

Der Antrag ist unbestritten und wird als Auflage verfügt.

2.15 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügten Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinde überwachen. Das AfV wird daher ersucht, die Baumeldungen gemäss oben stehender Ziffer B.2.8 auch an das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, weiterzuleiten.

2.16 *Fazit*

Das Gesuch betreffend Umbau des Bogenhangars erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen im Sinne der Erwägungen genehmigt werden.

Die Übrigen Anträge werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

3. **Gebühren**

Die Kosten für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Kosten für den vorliegenden Entscheid werden gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Kosten für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

¹⁴ Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG); SR 817.0

¹⁵ Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV); SR 817.02

¹⁶ Hygieneverordnung (HyV); SR 817.024.1

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010) kann der Departementsvorsteher seine Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf den Generalsekretär oder dessen Stellvertreter übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers. Herr Bundesrat Leuenberger hat entsprechende Anordnungen getroffen.

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Den interessierten Stellen von Bund und Kanton und der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG betreffend den Umbau des Bogenhangars wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Flughafenareal, technisches Areal, T9 – Bogenhangar, Grundstück Kat.-Nr. 3139.10, Gebäude Vers.-Nr. 657, auf Gebiet der Gemeinde Kloten.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 1. Juli 2010 (Eingang beim BAZL);

- Betriebskonzept VIP Completion Center, SR Technics, nicht datiert;
- VIP Personenabfertigung, SR Technics, 16.3.10;
- Übersichtsplan, Bogenhangar T 9, Plan Nr. 18119, 1:1'000, Situation, Avireal, 8058 Zürich, 18.3.10;
- Übersichtsplan, Bogenhangar, Plan Nr. ZG_01_02_01, 1:10'000, Situation, FZAG, 8058 Zürich, 5.3.10, rev. 25.6.10;
- Plan, Bogenhangar, Plan Nr. AG_01_02_01, 1:200, Grundriss EG / OG, Avireal, 8058 Zürich, 5.3.10, rev. 25.6.10;
- Plan, Bogenhangar, Plan Nr. AG_01_02_02, 1:200, Fluchtweg / Brandschutzplan EG / OG, Avireal, 8058 Zürich, 5.3.10, rev. 25.6.10;
- Plan, Bogenhangar, Plan Nr. AF_02_01, 1:200, Ansichten (NO, NW, SO), Avireal, 8058 Zürich, 5.3.10, rev. 25.6.10;
- Plan, Bogenhangar, Plan Nr. AS_02_01, 1:200, Schnitte (A-A, B-B, C-C), Avireal, 8058 Zürich, 5.3.10, rev. 25.6.10;
- Plan, Bogenhangar, Plan Nr. AL_01_02_01, 1:200, Kanalisation, Avireal, 8058 Zürich, 15.1.7, rev. 25.6.10.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Wo detaillierte Unterlagen noch vor der Ausführung vorgelegt werden müssen (Einzelbauteilnachweis Wärmedämmung, Energienachweis Lüftung / Klima, Anpassung an behindertengerechtes Bauen etc.), sind sie dem AfV zur weiteren Koordination mit den Fachstellen zuzustellen.
- 2.1.4 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 2.1.5 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Raumeinteilung, Werkleitungen, Zäune etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.6 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, den zuständigen kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten via AfV zehn Tage im Voraus bzw. nach Abschluss der Arbeiten zur Abnahme und Überprüfung der Einhaltung der Auflagen schriftlich bzw. per E-Mail zu melden.
- 2.1.7 Die «Allgemeinen Bedingungen und Auflagen der Stadt Kloten» (KI/III/98 plus Checkliste Bauablauf) sind einzuhalten.
- 2.1.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 Raumplanung und Denkmalpflege

Die Bauarbeiten sind in Absprache und im Einvernehmen mit der kantonalen Denkmalpflege auszuführen.

2.3 Luftfahrtspezifische Anforderungen (Safety)

Die Bedingungen und Auflagen gemäss Mitbericht der Abteilung ST des BAZL (Beilage 1) sind einzuhalten.

2.4 *Zollsicherheit*

- 2.4.1 Die VIP-Kunden haben bei der Ein- und Ausreise die offiziellen Grenzkontrollstellen für die Grenzübertritte zu nutzen.
- 2.4.2 Die Zutrittsregeln gemäss dem Dokument «VIP-Personenabfertigung» (Beilage 2) sind anzuwenden.

2.5 *Brandschutz*

- 2.5.1 Die feuerpolizeilichen Auflagen der Stadt Kloten gemäss Ziffer 5 der Beilage 3 sind einzuhalten; die unter Ziffer 5.7 geforderte Lösung ist der Feuerpolizei Klotens vorzulegen.
- 2.5.2 Die Auflagen des AWA betreffend Fluchtwege und Brandschutzmassnahmen (Ziffer 5) der Beilage 4 sind im Sinne der Erwägungen einzuhalten.
- 2.5.3 Für den Antrag unter Ziffer 5.5 (Abtrennung der Galerie gegen den Hangar) gilt folgende Präzisierung: Die Abtrennung hat rauchdicht zu erfolgen.
- 2.5.4 Der Projektverfasserin ist es freigestellt, rechtzeitig vor Beginn der Bauarbeiten am Seitenflügel dem AWA ein Konzept einzureichen, in dem sie darlegt, mit welchen Massnahmen ein vergleichbarer Schutz für die Mitarbeiter in den Büros des OG erzielt werden kann. So ein Konzept soll z. B. Angaben über Fenster in den Bürotüren (Sichtverbindung zum Fluchtweg / in den Hangar), Alarmierung der Mitarbeiter in den Büros im Brandfall, Expertise der SR Technics über die maximal mögliche Brandlast im Hangar (vollbetanktes Flugzeug ja/nein) enthalten.

Falls das AWA die in einem solchen Konzept vorgeschlagenen Massnahmen akzeptiert, entfällt die Auflage 2.5.3. An ihrer Stelle ist das vom AWA genehmigte Konzept umzusetzen.

- 2.5.5 Die Auflagen der Berufsfeuerwehr gemäss den Ziffern 1 bis 6 der Beilage 5 sind einzuhalten.
- 2.5.6 Die Brandschutzvorkehrungen sind zu koordinieren; die vorgesehenen Massnahmen sind vor Baubeginn mit der Stadt Kloten, der Berufsfeuerwehr und dem AWA abzusprechen.

2.6 *Arbeitnehmerschutz und Arbeitsbedingungen*

Die übrigen Auflagen des AWA zum Arbeitnehmerschutz gemäss Beilage 4 sind einzuhalten.

2.7 *Anforderungen an behindertengerechtes Bauen*

- 2.7.1 Die Türen zum Gebetsraum sind anzupassen, und die aus den Gesuchsplänen noch nicht ersichtlichen behindertenrelevanten Belange (z. B. Schwellenhöhen, Bedienelemente etc.) müssen der Norm SIA 50017 entsprechen.
- 2.7.2 Den übrigen Aspekten des behindertengerechten Bauens gemäss den Vorschriften des BehiG, der massgebenden SN-Norm und des Merkblattes mit Checkliste der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich ist Rechnung zu tragen. Alle Details zum behinderten- und altersgerechten Bauen sind rechtzeitig vor Bauausführung mit der Behindertenkonferenz des Kantons Zürich festzulegen und zur Prüfung einzureichen.

2.8 *Gewässerschutz und Liegenschaftsentwässerung*

- 2.8.1 Das Baustellenabwasser ist nach der Norm SIA 13118 vorzubehandeln und der ARA Kloten-Opfikon zuzuleiten.
- 2.8.2 Allfällige Schäden an den Abwasseranlagen sind im Rahmen des Bauvorhabens fach- und sachgerecht zu beheben.

2.9 *Bauabfälle und Abfallwirtschaft*

- 2.9.1 Es wird empfohlen, das Gebäude vor Beginn der Bauarbeiten zur Erfassung allfälliger unbekannter bzw. nicht im Kataster erfasster asbesthaltiger Bauteile einem sach- und fachgerechten Gebäudecheck zu unterziehen.
- 2.9.2 Falls asbesthaltiges Material angetroffen wird, ist dieses gemäss der Richtlinie EKAS 6503 zu entsorgen.
- 2.9.3 Die anfallenden Bauabfälle sind in brennbares Material, Metalle, Sonderabfall, Depo-niematerial und inerten Bauabfall zu trennen und gesondert der Entsorgung zuzuführen. Dabei ist die SIA-Empfehlung 430 zu beachten. Allfälliges Aushubmaterial muss getrennt abgeführt werden und darf nicht mit anderem Material (Bauabfälle etc.) vermischt werden.

2.10 *Luftreinhalung*

Auf der Baustelle sind die Bestimmungen der BAFU-Baurichtlinie Luft (BauRLL, 2002), Massnahmenstufe B, Hochbau, sowie die Bestimmungen zur Lufthygiene

¹⁷ Norm SIA 500: Hindernisfreie Bauten

¹⁸ Norm SIA 131: Entwässerung von Baustellen

gemäss Umweltschutzbestimmungen der FZAG vom April 2006, welche auf der BauRLL basieren, einzuhalten.

2.11 *Baulärm*

Während der Bauzeit sind die Baulärm-Vorschriften bzw. die Baulärmrichtlinie (BLR) des BAFU einzuhalten.

2.12 *Umgang mit Lebensmitteln*

Im Umgang mit Lebensmitteln sind die Vorschriften des LMG, der LGV und der HyV einzuhalten; sämtliche Details dazu sind vorgängig mit der Lebensmittelkontrolle abzusprechen.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung**

Diese Verfügung inkl. Beilagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Eidg. Arbeitsinspektion Ost, 8004 Zürich;
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern;
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Amt für Abfall, Wasser Energie und Luft des Kantons Zürich, 8090 Zürich;
- Amt für Raumordnung und Vermessung, Archäologie und Denkmalpflege, 8600 Dübendorf;
- Zürcher Heimatschutz, 8045 Zürich;
- Behindertenkonferenz Kanton Zürich, 8004 Zürich;

- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, 8058 Zürich;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Stadtverwaltung Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

UVEK Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Der Stellv. Generalsekretär

sign. André Schrade

Beilagen

- Beilage 1: BAZL, Abteilung ST: Luftfahrtspezifische Auflagen
- Beilage 2: SR Technics: Auflagen betreffend Zutritt VIP-Bereich
- Beilage 3: Stadt Kloten: Feuerpolizeiliche Auflagen
- Beilage 4: AWA: Auflagen zum Arbeitnehmerschutz
- Beilage 5: Berufsfeuerwehr: Brandschutzaufgaben

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.